

Az.: 3 D 27/21  
6 K 2417/20



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Staatsangehörigkeit  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel und die Richterin am Verwaltungsgericht Wiesbaum

am 21. Juni 2021

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. April 2021 - 6 K 2417/20 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Versagung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Verwaltungsgericht bleibt mangels hinreichender Erfolgsaussichten ihres Antrags ohne Erfolg.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten i. S. v. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfeverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- und Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.).

- 4 Die Klägerin ist als Bezieherin von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zwar bedürftig (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Allerdings hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichenden Erfolgsaussichten.
- 5 Mit Bescheid vom 5. August 2020 stellte der beklagte Landkreis von Amts wegen gemäß § 30 Abs. 1 StAG das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin nach § 25 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 StAG fest. Zur Begründung führte er an, dass die Klägerin zwar bis 1991 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen habe, weil sie gemäß § 4 StAG durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe, da beide Elternteile die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hätten. Die Klägerin habe aber gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 StAG ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb der venezolanischen Staatsangehörigkeit verloren, da dieser Erwerb auf ihren Antrag hin erfolgt sei. Die venezolanische Staatsangehörigkeit habe nur kraft einer Einbürgerung erworben werden können (Art. 37 Nr. 1 VenStAG), d. h. durch eine eigenständige Erklärung, venezolanische Staatsangehörige sein zu wollen.
- 6 Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13. November 2020 zurückgewiesen. Ergänzend wurde dabei darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs. 2 StAG für die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich, aber auch ausreichend sei, wenn durch Urkunden, Auszüge aus den Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sei, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden und danach nicht wieder verloren gegangen sei. Die Klägerin habe nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen können, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht (wieder) gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 StAG verloren zu haben. Zwar habe die Klägerin in den persönlichen Vorsprachen angegeben, die venezolanische Staatsangehörigkeit automatisch durch die Heirat mit einem venezolanischen Staatsangehörigen 1991 erworben zu haben, und sich nicht mehr an eine Erklärung, die venezolanische Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen, erinnern zu können. Diese Aussage sei aber ohne nähere Belege gemacht worden. Gemäß der 1991 geltenden Regelung sei eine Willenserklärung zur Einbürgerung notwendig gewesen. Mangels entgegenstehender Nachweise sei demgemäß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die venezolanische Staatsangehörigkeit freiwillig angenommen worden. Dies folge auch aus ihrem weiteren Vorbringen.

- 7 Das Verwaltungsgericht hat mit der vorbezeichneten Entscheidung den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die hiergegen erhobene Klage abgelehnt. Zur Begründung hat es angeführt, es bestehe keine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Klägerin ausreichend nachweisen könne, ihre vormals durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit nicht wieder verloren zu haben. Die Klägerin habe gemäß § 25 Abs. 1 StAG in der damals geltenden Fassung (a. F.) die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb der venezolanischen Staatsangehörigkeit verloren, da sie die venezolanische Staatsangehörigkeit auf ihren Antrag hin erworben habe. Für den von der Klägerin angegebenen antragslosen - gleichsam automatischen - Erwerb der venezolanischen Staatsangehörigkeit, der nach § 25 Abs. 1 StAG a. F. wie auch nach geltender Fassung keinen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirken würde, sei nichts ersichtlich. Dies folge schon aus dem Wortlaut von Art. 37 Nr. 1 des damals gültigen venezolanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, wonach es zum Erwerb der Staatsangehörigkeit einer Erklärung oder eines Antrags bedurft habe. Es bestünden ausweislich der eingeholten Auskünfte keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das venezolanische Recht einen automatischen Staatsangehörigkeitserwerb allein aufgrund der Eheschließung ermöglicht haben könnte. Die pauschale Behauptung der Klägerin, zu keinem Zeitpunkt nach ihrer Erinnerung für sich um venezolanische Dokumente gebeten oder die venezolanische Staatsangehörigkeit beantragt zu haben, vermöge dem Klagebegehren mutmaßlich nicht zum Erfolg zu verhelfen. Sie habe keinerlei Unterlagen vorgelegt und in einem von ihr durchgeführten Asylverfahren selbst konsequent angegeben, venezolanische Staatsangehörige zu sein. Hierzu habe sie venezolanische Ausweispapiere vorgelegt. Unter diesen Umständen bestünden keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin ihre frühere deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren habe.
- 8 Hiergegen trägt die Klägerin in ihrer Beschwerde mit Schriftsatz vom 20. Mai 2021 zusammengefasst vor, dass es in Venezuela immer schon ein deutliches Auseinanderfallen zwischen der positivrechtlichen Lage und der tatsächlichen Situation gegeben habe, so dass die Rechtslage allein nicht aussagekräftig sei. Auch sei es kein Indiz, dass sie selbst davon ausgegangen sei, die deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben. Ihr sei es nicht möglich, über die venezolanischen Behörden Unterlagen über die damalige Personalausweiserteilung und ihren Hintergrund zu beschaffen. In der Klageschrift vom 17. Dezember 2020 hat sie dazu vorgetragen, dass die Passbehörde SAIME aufgrund eines Brandes Anfang der 1990er Jahre nur schwer auf alte Unterlagen zurückgreifen könne. Sie bemühe sich aber weiterhin um die Einholung von Nachweisen.

- 9 Der Senat sieht auch nach Durchsicht der Behörden- und Gerichtsakten sowie unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens der Klägerin keine Veranlassung, ihr unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung Prozesskostenhilfe zu gewähren.
- 10 Beklagter und Verwaltungsgericht sind unter Heranziehung der Beweisregel des § 30 Abs. 2 Satz 1 StAG zu Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen hat, dass sie deutsche Staatsangehörige geblieben ist. Denn ihre Behauptung, sie habe die venezolanische Staatsangehörigkeit automatisch erworben und daher die deutsche Staatsangehörigkeit nicht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 StAG - wegen des Erwerbs auf Antrag hin - verloren, ist nicht mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Urkunden und sonstige schriftliche Beweismittel hat die Klägerin bisher nicht vorgelegt. Dabei verkennt der Senat nicht, dass der Beweis einer negativen Tatsache, hier des automatischen und nicht durch einen Antrag ausgelösten Erwerbs der venezolanischen Staatsbürgerschaft, nicht ohne Weiteres durch entsprechende Beweise nachgewiesen werden kann. In diesem Fall wäre es ausreichend, wenn die Klägerin eine Bestätigung der zuständigen venezolanischen Behörde vorlegen könnte, wonach kein entsprechender Einbürgerungsantrag in den dortigen Akten aufzufinden sei. Ein solcher Nachweis ist bislang aber nicht erbracht.
- 11 Auch die übrigen Indizien sprechen nicht für die klägerische Version. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Vortrag der Klägerin in dem Asylverfahren (vgl. hierzu Antwort auf Fragen Nr. 1 und 2 bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in L. am 6. Februar 2020) herangezogen. Die Behauptung der Klägerin, dass venezolanische Behörden - ohne näheren Anlass - von der Gesetzeslage abweichen würden und eine Einbürgerung automatisch mit Eheschließung vornehmen würden, ist durch keinerlei Nachweise belegt. Das schlichte Bestreiten mit Nichtwissen reicht angesichts der Tatsache, dass die Klägerin für die von ihr aufgestellte Behauptung, sie habe trotz vorgelegter venezolanischer Personaldokumente nie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, beweispflichtig ist, allein nicht aus. Ergänzend wird nach § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die zutreffenden Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid vom 13. November 2020 sowie auf die verwaltungsgerichtlichen Ausführungen verwiesen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer

Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 66,- € erhoben wird.

13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Nagel

Wiesbaum